AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

45. Jahrgang **Wittmund, den 31. Mai 2024** **Nr. 6**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises
–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Widmung der Straße Lagskamp in der Gemarkung Utarp 37

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Dunum 37

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Esens 38

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Holtgast 38

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Moorweg 38

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Neuharlingersiel 38

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Stedesdorf 39

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Werdum 39

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Esens 39

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2024 39

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in Horsten 40

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in Horsten 40

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Widmung der Straße Lagskamp in der Gemarkung Utarp

Der Rat der Gemeinde Utarp hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 beschlossen, die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße Lagskamp gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

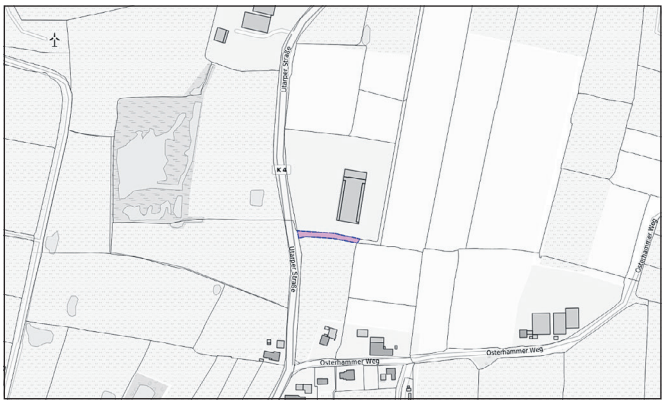

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Utarp.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Utarp, Ahornweg 15, 26556 Utarp, eingelegt werden.

26556 Utarp, den 17.05.2024

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bohms

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Dunum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Dunum am 22.02.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 29.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.601,09 € wird gem. § 24 Abs. 3 S.1 KomHKVO aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.
Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 59.596,71 € wird gem. § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Dunum, den 22.05.2024

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Esens

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 11.03.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 29.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 307.355,96 € wird gem. § 123 Abs. 1 S.1 Nr.1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 88.593,07 € wird gem. § 123 Abs. 1 S.1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Stadtdirektor für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Esens, den 22.05.2024

Stadt Esens

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Holtgast

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 15.02.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 29.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 81.178,54 € wird gem. § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 11.012,39 € wird gem. § 123 Abs. 1 S.1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Holtgast, den 22.05.2024

Gemeinde Holtgast
Frerichs
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Moorweg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 19.02.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 29.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 16.668,84 € wird gem. § 123 Abs. 1 S.1 Nr.1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.026,40 € wird gem. § 123 Abs.1 S.1 Nr.2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Moorweg, den 22.05.2024

Gemeinde Moorweg
Rieken
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Neuharlingersiel

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 14.05.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 29.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 365.477,37 € wird gem. § 123 Abs.1 S.1 Nr.1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 957.210,72 € wird gem. § 123 Abs.1 S.1 Nr.2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 22.05.2024

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Stedesdorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 22.02.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 29.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 770.211,44 € wird gem. § 123 Abs.1 S.1 Nr.1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 90,40 € wird gem. § 24 Abs.3 S.1 KomHKVO mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

(3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Stedesdorf, den 22.05.2024

Gemeinde Stedesdorf
Becker
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Werdum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 11.03.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 29.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 304.910,85 € wird gem. § 24 Abs.2 S.2 KomHKVO zur Deckung des Fehlbetrages aus dem Vorjahr in Höhe von 14.283,69 € verwendet. Der restliche ordentliche Überschuss in Höhe von 290.627,16 € wird gem. § 123 Abs.1 S.1 Nr.1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 25.680,93 € wird gem. § 123 Abs.1 S.1 Nr.2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Werdum, den 22.05.2024

Gemeinde Werdum
Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Esens

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13.03.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 29.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.269,46 € wird gem. § 24 Abs.3 S.1 KomHKVO mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.
Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 551.909,37 € wird gem. § 123 Abs.1 S.1 Nr.1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Samtgemeindebürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Esens, den 22.05.2024

Samtgemeinde Esens
Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in der Sitzung am 19.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	**6.433.700 Euro**
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	**6.677.400 Euro**
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	**85.500 Euro**
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	**0 Euro**

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**6.339.400 Euro**
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**6.446.800 Euro**
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	**5.300 Euro**
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	**119.000 Euro**
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	**0 Euro**
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	**147.400 Euro**

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	**6.344.700 Euro**
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	**6.713,200 Euro**

§ 2

Ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Jahr 2024 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 700.000 Euro für das Jahr 2024 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	680 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Spiekeroog, 25.04.2024

Kösters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 08.05.2024 unter dem Aktenzeichen 10.3/07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 11.06.2024 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 23.05.2024

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in Horsten

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten für den Friedhof der Kirchengemeinde am 10.04.2024 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in Horsten

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten vom 28.04.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 31.05.2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der Absatz 6 wie folgt neu hinzugefügt:

„(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.“

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

(1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage für Urnen sind Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätten) zur Beisetzung einer Asche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage.

(3) Die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Denkmal bzw. der dafür vorgesehenen Stelle genannt. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger gegebenenfalls in gesammelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(4) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (die Friedhofsträgerin) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

(5) Das Ablegen von Grabschmuck und anderen Gegenständen direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme eines Gesteckes oder Familienkranzes anlässlich der Beisetzung nicht zulässig. Eine Ablage von Grab- und Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle zulässig. Unansehnlich gewordener Grab- und Blumenschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt werden. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Horsten, den 10.04.2024

Der Kirchenvorstand:

Börsch Vorsitzender	(L. S.)	**Sievers** Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 15.05.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland erteilt.

Tiemann
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in Horsten

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in seiner Sitzung am 10.04.2024 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Horsten folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten – je Grabstelle –:

1. Wahlgrabstätten:

a) Sarg, für 25 Jahre:	915,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	36,60 €
c) Kindersarg, für 20 Jahre:	180,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	9,00 €
e) Urne, für 25 Jahre:	380,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	15,20 €

2. Pflegefreie Rasengrabstätten:

a) Rasenwahlgrab Sarg, für 25 Jahre:	1.600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	64,00 €
c) Rasenwahlgrab Kindersarg, für 20 Jahre:	320,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	16,00 €
e) Rasenwahlgrab Urne, für 25 Jahre:	665,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	26,60 €

Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte gemäß § 14 (5) der Friedhofsordnung (die Gebühr wird im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer erhoben):

g) für eine Sarggrabstätte, je Jahr und Grabstelle:	27,40 €
h) für eine Urnen- oder Kindergrabstätte, je Jahr und Grabstelle:	11,40 €

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Absatz V je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erstmalig erworben oder verlängert wurden.

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten:

a) Urnenstelle, Anlage I, für 25 Jahre:	475,00 €
b) Urnenstelle, Anlage II, für 25 Jahre:	575,00 €

Zu den o. g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. Absatz VIII hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr:	490,00 €
b) für eine Sargbestattung im Kindergrab:	245,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung:	122,50 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und Kirche:

a) Nutzung der Leichenhalle:	110,00 €
b) Nutzung der Leichenhalle (bis max. 12 Stunden):	60,00 €
c) Andacht aus der Leichenhalle:	60,00 €
d) Trauerfeier i.d. Kirche (Organist wird von der Kirchengemeinde gestellt):	60,00 €
e) Trauerfeier i.d. Kirche (Organist wird vom Bestatter beauftragt/abgerechnet):	28,50 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfallentsorgung, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr – je Grabstelle –: 13,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für diejenigen Grabstätten, an denen vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erstmalig ein Nutzungsrecht verliehen oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes beantragt wurde.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

VI. Verwaltungsgebühren:

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z. B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): 15,00 €

VII. Sonstige Gebühren:

a) besonderer / zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde:	15,00 €
b) Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 18 Abs. 8 der Friedhofsordnung:	
– je Sarggrabstelle:	27,40 €
– je Urnen- oder Kindergrabstelle:	11,40 €

VIII. Sonstige Entgelte:

a) Bronzeblatt inkl. Gravur, Gemeinschaftsgrabanlage I:	112,50 €
b) Namensschild inkl. Gravur, Gemeinschaftsgrabanlage II	40,00 €

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens je-

doch zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 28.04.2021 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Horsten, 10.04.2024

Der Kirchenvorstand:

Börsch
Vorsitzender

(L. S.)

Sievers
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in Horsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 15.05.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland erteilt.

Tiemann
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Weserstraße 76b, 26382 Wilhelmshaven